



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Zulassungssatzung für den Master-Studiengang**  
**Literatur - Kunst - Medien**

**MA 17.4**

(in der Fassung vom 3. März 2022)

## **§ 1 Zulassungszahlen**

Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang „Literatur – Kunst - Medien“ ist beschränkt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Dem Zulassungsantrag ist in Kopie der Nachweis über den Abschluss eines grundständigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 beizufügen.
- (3) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er oder sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 gemäß Absatz 3 darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (4) Ist das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, ist ein von der Hochschule ausgestellter Nachweis über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich einer vorläufigen Durchschnittsnote sowie ein Nachweis zu erbringen, das grundständige Studium bis zum Beginn des Semesters, in dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abschließen zu können (bspw. über Erklärung der Hochschule oder Nachweis über Anmeldung der Abschlussprüfungen).

	<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Zulassungssatzung für den Master-Studiengang</b> <b>Literatur - Kunst - Medien</b>	<b>MA 17.4</b>
---	---	----------------

- 2 -

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Der Rektor oder die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat eingesetzt; ihr gehören mindestens zwei im Studiengang hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs an.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist der Nachweis eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Literatur - Kunst - Medien“ oder einem dem Bachelor-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4), die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

	<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Zulassungssatzung für den Master-Studiengang</b> <b>Literatur - Kunst - Medien</b>	<b>MA 17.4</b>
--	---	----------------

- 3 -

- (3) Grundlage der Rangliste zur Vergabe der restlichen, nicht nach Absatz 2 vergebenen Plätze ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (4) Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 2016 (Amtl. Bekm. 12/2016) außer Kraft.

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2022 vom 3. März 2022 veröffentlicht.